

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache im Landkreis Gifhorn

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 23.09.2026 - Drs. 19/11672, an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 19.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Medienberichten besteht im Landkreis Gifhorn derzeit kein eigenes schulisches Angebot für Kinder, die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache aufweisen. Betroffene Schülerinnen und Schüler sind deshalb auf die Beschulung an Sprachförderschulen in benachbarten Landkreisen angewiesen. Berichten zufolge führen begrenzte Kapazitäten dort vereinzelt zu Verzögerungen oder kurzfristigen Änderungen bei der Vergabe von Schulplätzen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind seit 2015 nach § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) nicht mehr vorgesehen. Am 31.07.2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache haben nach § 183c Abs. 5 NSchG einen unbefristeten Bestandschutz. Dieser gilt auch für Förderschulzweige im Förderschwerpunkt Sprache, die an Förderschulen mit mehreren Förderschulzweigen und an Grundschulen eingerichtet wurden. Die Schulträger sind im Rahmen des Bestandsschutzes zu schulorganisatorischen Entscheidungen innerhalb der genehmigten Kapazitäten berechtigt und verpflichtet. Neue Förderschulen und Förderschulzweige dieses Typs werden nicht mehr errichtet. Die Förderschulen bzw. die Förderschulzweige im Förderschwerpunkt Sprache können ab dem 01.01.2027 nur von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die einen ausschließlichen oder vorrangigen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesem Förderschwerpunkt haben.

Mit der Aufhebung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen bis zum 31.07.2028 sowie dem Entfallen der Möglichkeit, Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache zu errichten, wird der schulische Teil der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 weiter umgesetzt. Artikel 24 dieser Konvention, den Niedersachsen gesetzlich umzusetzen hat, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems, d. h. alle Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede gemeinsam unterrichtet. Dabei wird die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler nicht als Problem, sondern als Bereicherung angesehen. Die Anerkennung und Wahrung der Vielfalt sowie die Bekämpfung diskriminierender Einstellungen und Werte sind Ziele des inklusiven Erziehungskonzepts (Drs. 17/2882, S. 15).

Die Schulträgerschaft gehört in Niedersachsen zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden grundgesetzlich garantiert sind. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst die eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze. Schulträger haben nach

¹ <https://www.waz-online.de/lokales/gifhorn-1k/gifhorn/platz-in-sprachheilschule-was-eltern-aus-kreis-gifhorn-beachten-muessen-DILUV3AXUBGMBDLXRWLGVF4HKY.html>

§ 106 Abs. 1 NSchG Entscheidungen über schulorganisatorische Maßnahmen wie die Errichtung, Aufhebung oder Zusammenlegung zu treffen. Maßgeblich sind dabei vor allem die Entwicklung der Schülerzahlen, das Interesse der Erziehungsberechtigten und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot.

Vor diesem Hintergrund haben die Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Was als erforderlich (bei der Errichtung von Schulanlagen), notwendig (bei deren Ausstattung) und ordnungsgemäß (bei deren Unterhaltung) anzusehen ist, entscheidet der Schulträger in eigener Zuständigkeit (§ 108 Abs. 1 NSchG).

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen (§ 59 Abs. 1 NSchG).

Der Schulträger Landkreis Gifhorn führt keine Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache sowie keine entsprechenden Förderschulzweige an Förderschulen und an Grundschulen. Die Aufnahme an einer Förderschule eines benachbarten Schulträgers ist mit dessen Zustimmung möglich. In einigen Fällen besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesem Förderschwerpunkt eine Förderschule in einem benachbarten Landkreis. Diese Schulträger entscheiden über die Möglichkeiten der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Landkreisen (hier: Landkreis Gifhorn) in eigener Zuständigkeit vor dem Hintergrund der o. g. Regelungen zum Bestandsschutz.

Anzumerken ist, dass bei der Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit Grundschulen ausschließlich der im Rahmen der Statistik genutzte Begriff „Förderschulzweig“ verwendet wird. Es kann im Umgang mit Begriffen wie z. B. „Sprachförderklasse“ oder „Sprachheilkasse“ zu Missverständnissen kommen, da im Zusammenhang mit der Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- oder Migrationshintergrund ähnlich lautende Begriffe in der pädagogischen Alltagssprache existieren.

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen wird der Bereich Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) nicht thematisiert, sondern ausschließlich der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sprache in den Fokus genommen.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn wurden in den vergangenen fünf Schuljahren mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache außerhalb des Landkreises beschult (bitte getrennt nach Schuljahren und aufnehmendem Landkreis aufschlüsseln)?

Diese Daten werden landesseitig nicht statistisch erhoben. Im Folgenden wird Bezug auf den Statistikbericht „Beschulung an Schulen außerhalb des Kreisgebietes im Schuljahr 2025/2026“ des Landkreises Gifhorn (Stand: 01/2026) genommen: Hier wird dargestellt, dass im Schuljahr 2025/2026 insgesamt neun Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen außerhalb des Landkreises Gifhorn beschult wurden. Im Schuljahr 2024/2025 betraf dies sechs Schülerinnen und Schüler, im Schuljahr 2023/2024 vier Schülerinnen und Schüler.

Aus dem Statistikbericht des Landkreises Gifhorn für das Schuljahr 2023/2024 ergibt sich, dass im Schuljahr 2022/2023 insgesamt drei Schülerinnen und Schüler sowie im Schuljahr 2021/2022 eine Schülerin bzw. ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache außerhalb des Kreisgebietes beschult wurden.

Diese Quellen enthalten keine Differenzierung nach den aufnehmenden Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten.

Die kontinuierlich steigende Zahl der außerhalb des Kreisgebietes beschulten Schülerinnen und Schüler lässt sich damit erklären, dass aufgenommene Schülerinnen und Schüler in der Regel bis zum Übergang an eine andere Schulform an den entsprechenden Förderschulen/Förderschulzweigen im Förderschwerpunkt Sprache außerhalb des Landkreises verbleiben und somit über mehrere

Schuljahre hinweg in der Statistik erfasst werden. Dadurch entsteht ein kumulativer Anstieg der Fallzahlen, auch wenn die Zahl der jährlichen Neuaufnahmen mit zwei bis drei Schülerinnen und Schülern gering ausfällt.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn konnten in den vergangenen fünf Schuljahren trotz eines festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Förderschwerpunkt Sprache nicht zu Beginn des gewünschten Schuljahres an einer Sprachförderschule aufgenommen werden oder mussten zunächst zurückgestellt werden?

Gemäß Nummer 4.1 der Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht zu § 64 NSchG gilt, dass Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf oder Hinweise auf einen solchen vorliegen, aus diesem Grund nicht von der Schulpflicht zurückgestellt werden dürfen.

Im Rahmen der schulischen Beratung sowie des den Erziehungsberechtigten zustehenden Elternwahlrechts besteht die Möglichkeit, unterschiedliche schulische Angebote zu wählen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache, die an der gewünschten Förderschule bzw. dem Förderschulzweig keinen Platz erhalten haben, wurden umfassend von den RZI-Leitungen bzw. schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten beraten. Für alle Schülerinnen und Schüler wurde ein ihrem Bedarf entsprechender Schulplatz gefunden.

3. Aus welchen Gründen verfügt der Landkreis Gifhorn über kein eigenes schulisches Angebot im Bereich der Sprachförderbeschulung?

Die schulorganisatorische Situation im Landkreis Gifhorn basiert auf der kommunalen Eigenverantwortung des Schulträgers und der in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Rechtslage.

4. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn hätten in den vergangenen fünf Schuljahren nach Einschätzung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung oder der zuständigen Förderkommission von einer Beschulung an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache profitiert, konnten jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten nicht aufgenommen werden?

Eine Antwort auf diese Frage wäre spekulativ. Es kann im Nachhinein keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine inklusive Schule besucht hat, an einer Förderschule möglicherweise besser, gleich gut oder weniger gut hätte gefördert werden können.

Es erfolgt weder seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) noch seitens der im Verlauf des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten einzurichtenden Förderkommission eine Empfehlung hinsichtlich des zukünftigen Förderortes. Die Empfehlung im Gutachten wie auch die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung per Bescheid durch das RLSB benennen lediglich den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt - gegebenenfalls auch mehrere -, in dem der Bedarf festgestellt werden sollte (Empfehlung Gutachten) oder festgestellt wird (Bescheid RLSB). Die vor Ort vorhandenen Beschulungsmöglichkeiten werden im Rahmen der Beratung der Erziehungsberechtigten während des Feststellungsverfahrens dargestellt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Versorgungssituation von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache im Landkreis Gifhorn?

Sonderpädagogische Unterstützung ist die Aufgabe aller Lehrkräfte und Bestandteil jeden Unterrichts, sowohl in der Förderschule / im Förderschulzweig als auch in der inklusiven Schule. In allen

Schulformen werden erhebliche Ressourcen zur sonderpädagogischen Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Zur Abwägung des bestmöglichen Förderortes im Zusammenhang mit den Beschulungsmöglichkeiten im Landkreis Gifhorn wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Wie viele Sprachförderschulen bzw. Sprachförderklassen bestehen derzeit in Niedersachsen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Ausgewertet wurden die Daten der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit der Schulgliederung 62 (Förderschulen/Förderschulzweige im Förderschwerpunkt Sprache) analog zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen zum Stichtag 28.08.2025. Für das aktuelle Schuljahr 2026/2027 werden die Daten erst Anfang 2027 vorliegen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Schulen	Anzahl Klassen
Braunschweig	1	9
Salzgitter	1	8
Wolfsburg	1	1
Goslar	1	5
Helmstedt	1	8
Northeim	1	6
Peine	1	11
Wolfenbüttel	1	8
Göttingen	5	21
Hannover (Stadt)	1	35
Diepholz	3	12
Hameln-Pyrmont	2	4
Hannover (Region)	4	63
Hildesheim	2	20
Holzminden	1	2
Nienburg / Weser	1	3
Schaumburg	1	4
Celle	1	13
Harburg (Winsen/Luhe)	1	4
Lüneburg	1	5
Rotenburg / Wümme	1	10
Heidekreis	2	7
Stade	1	4
Verden	1	3
Delmenhorst	1	3
Oldenburg (Stadt)	1	5
Osnabrück (Stadt)	1	11
Wilhelmshaven	1	14
Ammerland (Westerstede)	2	6
Cloppenburg	2	18
Emsland	2	12
Friesland	1	4
Grafschaft Bentheim (Nordhorn)	1	8
Leer	2	10
Oldenburg (Land)	2	8
Osnabrück (Land)	4	8
Vechta	1	9
Wesermarsch (Brake)	1	9
Gesamt	58	391

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, sind in der vorstehenden Tabelle keine Lerngruppen zur Förderung im Bereich DaB/DaZ enthalten.

7. Wie viele Anträge auf Aufnahme in eine Sprachförderschule konnten landesweit in den vergangenen fünf Schuljahren nicht zum gewünschten Zeitpunkt erfüllt werden (bitte getrennt nach Schuljahren und Region aufschlüsseln)?

Es handelt sich hierbei um Zahlen, die nicht statistisch erhoben und daher auch nicht zentral dokumentiert werden. Sie müssen für jede Förderschule bzw. jeden Förderschulzweig nachgefragt werden, eine vollständige Darstellung kann nicht gewährleistet werden. Aus der folgenden Tabelle wird gleichwohl ersichtlich, dass es sich lediglich um Einzelfälle handelt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des RLSB Braunschweig konnten keine belastbaren Zahlen gemeldet werden.

Landkreis	Anzahl bekannter Anträge bzgl. nicht erfüllter Aufnahme
RLSB Lüneburg	
LK Stade	3 Anträge im SJ 2025/2026
LK Celle	1 Antrag im SJ 2025/2026
RLSB Osnabrück	
LK Osnabrück	1 Antrag im SJ 2021/2022 8 Anträge im SJ 2022/2023 9 Anträge im SJ 2023/2024 9 Anträge im SJ 2024/2025 6 Anträge im SJ 2026/2027
LK Friesland	1 Antrag in 2026/2027
RLSB Hannover	
LK Nienburg	1 Antrag im SJ 2024/2025